

**Bericht über die Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 26.09.2023**

**1. Teiländerung 38 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich
Riedelberg, Jakobshof**

1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

1.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Eigentümer des Jakobshofs in der Gemarkung Riedelberg beabsichtigen eine Weiterentwicklung des bisher rein landwirtschaftlichen Außenbereichsgehöfts „Jakobshof“ in der Gemarkung Riedelberg.

Folgende bauliche Anlagen sollen den Bestand auf dem Hofgelände ergänzen:

- hofeigene Schlachtstätte nach (EG)853/2004 zur Eigenvermarktung,
- betriebsbezogenes Wohnhaus für den Betriebsleiter der Schlachtstätte
- Ferienwohnung integriert in das Wohnhaus
- 3 Stellplätze für Wohnmobile

Die geplanten Maßnahmen lassen sich im Rahmen der Landwirtschaft als privilegierte Außenbereichsnutzung baurechtlich nicht umsetzen. Vielmehr ist durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in Konsequenz dazu einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde das notwendige Baurecht zu schaffen. Die Antragsteller habe zugesagt, sämtliche Planungskosten zu übernehmen. Der Ortsgemeinderat Riedelberg hat bereits grundsätzlich beschlossen, das Aufstellungsverfahren für eine Bebauungsplan zu betreiben.

Die planerische Beschreibung des Vorhabens ist dem vorliegenden Dokument des Planungsbüros ISA, Heltersberg, zu entnehmen.

Zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den FNP, der bisher dort Fläche für Landwirtschaft ausweist, ist zunächst der Aufstellungsbeschluss zu fassen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist Darstellung eines Sondergebietes für den Bereich des Jakobshofes in der Gemarkung Riedelberg. Das Plangebiet erstreckt sich auf die bebauten und unmittelbar angrenzenden Flächen des Gehöfts. Das Änderungsverfahren trägt die Bezeichnung „Teiländerung 38 zum FNP 2006, Änderungsbereich Riedelberg, Jakobshof“.

1.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

2. Amtsblatt; Vorstellung MeinOrt App

Eine Vorstellung durch die Mitarbeiterin der Linus Wittich Medien KG muss wegen Krankheit ausfallen. Den Ratsmitgliedern wird deshalb ein Imagefilm zur MeinOrt App gezeigt.

3. Bestätigung einer Eilentscheidung; Sanierung Teilfläche Parkplatz hinter dem Verwaltungsgebäude

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag für die Sanierung einer Teilfläche hinter dem Parkplatz des Verwaltungsgebäudes an die Fa. A. u. B. Staab GmbH, Schmitshausen, zum Preis von 39.719,82 EUR vergeben.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.

4. Erweiterung Verwaltungsgebäude; Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen

Der Verbandsgemeinderat hat sich in seiner letzten Sitzung für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes durch eine Aufstockung ausgesprochen. Um die Planungs- und sonstigen Ingenieurleistungen für ein solches Projekt, die den entsprechenden Schwellenwert überschreiten, vergeben zu können, sind förmliche Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VGV) durchzuführen. Für die Abwicklung dieser EU-weiten Ausschreibungen ist die Einschaltung eines Fachbüros und eines Rechtsbeistandes notwendig. Die Verwaltung wird hierzu entsprechende Angebote einholen. Soweit bis zum Sitzungstermin noch keine Angebote vorliegen, wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zur Vergabeentscheidung zu ermächtigen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beauftragung eines Fachbüros und einer Rechtsanwaltskanzlei für die Durchführung der Vergabeverfahren nach VGV zu entscheiden.

5. Fortschreibung Regionaler Raumordnungsplan IV Westpfalz (ROP IV); Industrie- und Gewerbeflächenausweisungen

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) befasst sich aktuell mit der Fortschreibung des ROP IV Westpfalz. Die 4. Teilfortschreibung des ROP IV behandelt in erster Linie das Kapitel Erneuerbare Energien. Allerdings hat die Regionalvertretung der PGW beschlossen, auch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu überarbeiten. Dabei geht es um regional bedeutsame Standorte mit mindestens 10 ha Fläche, die jetzt von der Planungsgemeinschaft unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft, gefiltert und priorisiert wurden.

Bevor diese Flächen in die Beratungen zum Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden, sollen sie auf lokaler Ebene (Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde) im Hinblick auf folgende Kriterien geprüft werden:

- Abfrage bei den Trägern der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinde), ob einer Ausweisung als Gewerbefläche andere lokale Faktoren (z.B. Bodendenkmäler, Altlasten, umwelt- oder erschließungstechnische Aspekte usw.) oder abweichende Planungsabsichten entgegenstehen.
- Abfrage bei den Standortgemeinden (über die Träger der Flächennutzungsplanung), ob eine Ausweisung der jeweiligen Fläche im Rat mehrheitlich gewünscht wäre bzw. mitgetragen würde.
- Anfrage bei den Eigentümern der Fläche durch die Standortgemeinden, ob eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft besteht.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wird zentral durch die SGD Süd in Auftrag gegeben.

Die PGW hat für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land die folgende Gewerbefläche priorisiert und bittet um Prüfung in Bezug auf die vorgenannten Punkte:

Gemarkung Contwig, Östliche Erweiterung Steitzhof, Größe ca. 19,5 ha

Auf den beigefügten Steckbrief LKSWP_01 wird verwiesen. Die Fläche erstreckt sich in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes Steitzhof (ZEF-Gebiet) auf der Ostseite der K 84 in Richtung Werderhof.

Das Ratsmitglied Fred Konrad schlägt vor, die künftige Gewerbefläche parallel zur Kreisstraße (als Schlauchform) verlaufen zu lassen und nicht weiter in Richtung Werderhof (skizziertes Dreieck).

Diesem Vorschlag stimmt der Verbandsgemeinderat zu. Sollte dies nicht möglich sein, stimmt der Verbandsgemeinderat der Ausweisung der im Streckbrief LKSWP_01 dargestellten Gewerbefläche östlich des Steitzhofes im Rahmen der 4. Teilfortschreibung zum ROP IV wie von der PGW dargestellt zu.

6. Teiländerung 37 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Hornbach, Ausweisung von Bauflächen im Bereich Kirschbacher Weg

6.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

6.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Hornbach hat bereits seit dem vergangenen Jahr das Bebauungsplanverfahren für ein Wohnbaugebiet „Oben am Kirschbacher“ Weg betrieben. Nach dem Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde sind dort bisher keine Bauflächen dargestellt. Der Bebauungsplan sollte im Rahmen des § 13b Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, in dem eine formale Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wäre.

Das Verfahren war bereits weit vorangeschritten. Allerdings gab es im Juli 2023 eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, worin festgestellt wurde, dass § 13b BauGB nicht mit Europarecht in Einklang stehe und deshalb unanwendbar sei. Zwar gilt dieses Urteil zunächst nur für den dort verhandelten Einzelfall, allerdings ist die Entscheidung auch von grundsätzlicher Bedeutung. Obwohl die Urteilsbegründung noch nicht vorliegt, hat das Bundesbauministerium jetzt bereits vorläufige Handlungsempfehlungen zum Umgang mit § 13b BauGB herausgegeben. Wegen der Unanwendbarkeit der Vorschrift dürfen begonnene Verfahren nicht mehr weitergeführt werden, sie sind entweder abzubrechen oder auf das Regelverfahren nach dem BauGB umzustellen. Beim Regelverfahren sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das bedeutet, dass die zu überplanenden Flächen im Flächennutzungsplan als Bauland dargestellt sein müssen oder der Flächennutzungsplan entsprechend geändert wird und parallel dazu der Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Größe des auszuweisenden Baugebietes mit einer Fläche von rd. 2,4 ha bewegt sich in etwa in der Größenordnung eines Schwellenwertes von 2,2 ha, der der Stadt Hornbach im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz bei der Baulandausweisung zugestanden wird.

Neben der Ausweisung eines Wohnbaugebietes stehen dort auch weitere Projekte an, die aktuell noch nicht dargestellt sind und deshalb auch eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfordern. Im Bereich östlich der Straße Kirschbacher Weg, der nur einseitig bebaut ist, werden von der Stadt bauliche Nutzungen in Bezug auf eine alternative Senioren- und Pflegeeinrichtung, Betriebseinrichtungen für die im Bau befindlichen „Parkklinik“ am Ortseingang sowie den Standort eines Kita-Neubaus in

Erwägung gezogen. Hierbei ist auf die Verträglichkeit der Nutzungen untereinander und hinsichtlich der Bestandsbebauung zu achten.

6.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen im Bereich Kirschbacher Weg. Die Änderung erstreckt sich auf den Bereich nördlich und östlich des Kirschbacher Weges und trägt die Bezeichnung „Teiländerung 37 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Hornbach, Ausweisung von Bauflächen im Bereich Kirschbacher Weg.

6.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

7. Zuschussantrag des PSG Althornbach e.V. zur Pferdefreizeit

Der PSG Althornbach e.V., vertreten durch Frau Kira Schrader, bittet mit Schreiben vom 19.07.2023 um einen Zuschuss zur Pferdefreizeit für Kinder. Die Ferienfreizeit findet vom 24.07. bis 28.07.2023 statt. Für die Kinder wird neben der täglichen Pferdepflege, Reit- und Voltigiertraining ein abwechslungsreiches Ferienprogramm erstellt. Es findet beispielsweise eine Übernachtung auf dem Bauernhof statt. Auch ein Ausflug in ein Schwimmbad bzw. einen See ist geplant.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem PSG Althornbach e.V. gemäß den Richtlinien, einen Zuschuss in Höhe von 10 € je Teilnehmer zu gewähren. Pro 10 Teilnehmer wird bei der Bezuschussung eine betreuende Person anerkannt, die älter als 18 Jahre ist.

8. Zuschussantrag des TTC Riedelberg 1969 e.V. zum Zeltlager

Der Tischtennis-Club 1969 Riedelberg e.V. bittet mit Schreiben vom 27.06.2023 um einen Zuschuss zum dreitägigen Kinderzelten. Zum Programm des Zeltlagers gehört eine Nachtwanderung, Stockbrot am Lagerfeuer, verschiedene sportliche Angebote, eine Schnitzeljagd und die Teilnahme an der Kinderolympiade in Großsteinhausen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem TTC Riedelberg gemäß den Richtlinien, einen Zuschuss in Höhe von 10 € je Teilnehmer zu gewähren. Pro 10 Teilnehmer wird bei der Bezuschussung eine betreuende Person anerkannt, die älter als 18 Jahre ist.

9. Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurden angeboten:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| - Lotto Rheinland-Pfalz Stiftung | 500,00 € für Ferienfreizeit |
| - Kultur & Rock Käshofen e.V. | 500,00 € für Ferienfreizeit |

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

10. Höherstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Nach § 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKombesVO-) wird das Amt des Bürgermeisters in Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 15.001 bis 20.000 den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zugeordnet.

In der ersten Amtszeit wird das Amt des Bürgermeisters zunächst in die untere zugelassene Besoldungsgruppe (B 2) eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Bürgermeister Björn Bernhard hat das Amt am 01.06.2020 angetreten und wird seitdem nach Besoldungsgruppe B 2 besoldet.

Die beamten- und stellenplanrechtlichen Voraussetzungen (die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen) für eine Höherstufung in Besoldungsgruppe B 3 zum 01.10.2023 liegen vor.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Höherstufung von Herrn Bürgermeister Björn Bernhard in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 zum 01.10.2023 zu.

Nichtöffentlich

11. Vertragsangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat stimmt einer Änderung des Vertrages zum Druck und Verteilung des Amtsblattes zu.

12. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat erteilt seine Zustimmung zu einer Personalangelegenheit.

13. Restschuldbefreiung; Information

Der Verbandsgemeinderat wird über eine Restschuldbefreiung informiert.